

8-2022

PROTOKOLL
(öffentlicher Teil)

der Gemeinderatssitzung 15. Dezember 2022
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg

Beginn: 19.04 Uhr

Ende: 21.12 Uhr

Anwesend: Bgm. Beate Jilch
Vbgm. Franz Buchberger
GGR Karl Mandl

GGR Josef Bandion
GGR Birgit Wallner
GGR Rainer Keiblinger
GR DI Ernst Prix
GR Hannes Bayerl
GR Adolf Mohr
GR Erich Wejda

GR Hermann Kögl
GR Wilhelm Bayerl
GR Mag. Regina Keiblinger

GR Nicole Hörner

Entschuldigt: GGR DI Michael Wieshammer-Zivkovic
GGR Mag. Edith Mandl
GR Johann Muck
GR Nicolas Strohmayer
GR Angela Biberle
GR Birgit Niederhametner
GR Marion Weissinger

Außerdem anwesend: Boris Spannbruckner als Protokollführer

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sie berichtet dem Gemeinderat, dass von der ÖVP-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde. Der Dringlichkeitsantrag, der mit einer Begründung versehen ist, wird von ihr verlesen und beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes
Schenkungsvertrag Betriebsgebiet Trasdorf

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „1“ zu diesem Protokoll genommen.

Sodann lässt die Bürgermeisterin über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrags abstimmen. Die Aufnahme und Behandlung des Punktes unter 19.a) der Tagesordnung in der heutigen Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Weiters wurde von der SPÖ-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde. Der Dringlichkeitsantrag, der mit einer Begründung versehen ist, wird von GGR Keiblinger verlesen und beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes

KommReal - Zukunft

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „2“ zu diesem Protokoll genommen. Vizebgm. Buchberger stellt den Gegenantrag, den Dringlichkeitsantrag nicht auf die Tagesordnung zu nehmen, da keine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

Sodann lässt die Bürgermeisterin zuerst über den Gegenantrag von Vbgm. Buchberger abstimmen. Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion).

Dann lässt sie über den Antrag der SPÖ-Fraktion abstimmen. Abstimmungsergebnis: 2 stimmen für den Antrag, 12 Gegenstimmen (gesamte ÖVP-Fraktion)

Somit wurden dem Antrag der SPÖ keine Dringlichkeit zuerkannt und er wird nicht in der heutigen Sitzung behandelt.

Tagesordnung:

1.) Protokoll der Sitzung vom 4. Oktober 2022

Die Bürgermeisterin berichtet, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 04.10.2022 keine Einwendungen eingebracht wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.) Auftragsvergaben Kindergarten/TBE

Für den Neubau des Kindergartens mit TBE in Atzenbrugg liegen weitere Prüfberichte und Vergabevorschläge vor.

a) Trockenbau Wände/Decken: Nachtragsangebot Fa. THT Trockenbau GmbH, Hasendorf 46, 3454 Reidling. Angebotssumme: € 5.825,45 exkl. MWSt. (€ 6.990,54 brutto)

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Nachtragsangebot der THT Trockenbau GmbH mit der Anbotssumme von € 5.825,45 netto anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

b) Zaun und Außentüren: Nachtrag Fa. Strug & Graf GmbH, Gewerbepark 18, 3452 Trasdorf. Angebotssumme: € 22.229,60 exkl. MWSt. (€ 26.675,52 brutto)

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Nachtragsangebot der Strug & Graf GmbH mit der Anbotssumme von € 22.229,60 netto anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

c) Einbaumöbel: Nachtrag Fa. Tischlerei Andreas Widhalm, 3762 Oedt/Wild 2. Angebotssumme: € 10.960,00 exkl. MWSt. (€ 13.152,00 brutto)

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Nachtragsangebot der Tischlerei Andreas Widhalm mit der Anbotssumme von € 10.960,00 netto anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

d) Fixverglasung: Nachtrag Fa. Leopold Lunzer GmbH, Breitereicherstraße 9, 3580 Horn. Angebotssumme: € 4.036,74 exkl. MWSt. (€ 4.844,09 brutto)

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Nachtragsangebot der Leopold Lunzer GmbH mit der Anbotssumme von € 4.036,74 netto anzunehmen. Die um € 6.358,00 (netto) angebotenen Magnetwände sollen nicht ausgeführt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

Die Bedeckung für diese Beschlüsse a)-d) ist im Voranschlag an der Haushaltsstelle 5/240010-0100 vorgesehen.

3.) Verordnung Begegnungszone

Der Bereich beim neuen Kindergarten – Zufahrt und Parkplatz – soll verkehrsberuhigt werden.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Bürgermeisterin verordnet gemäß §§ 43 StVO 1960, in Verbindung mit § 76c und gemäß § 94d für den im Planausschnitt dargestellten Bereich östlich der B 43 in Atzenbrugg (GSt. 147, 152 und 157/1 der KG Atzenbrugg) im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radfahrverkehrs folgende Verkehrsbeschränkung:

Der gegenständliche Bereich wird als Begegnungszone mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h bestimmt.

Der örtliche Geltungsbereich ist im Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist diese Verordnung durch Verkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Der Lageplan wird als Beilage „3“ dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

4.) Ergänzung von Straßenbezeichnungen

Im Zuge der Parzellierung im Betriebsgebiet Trasdorf ist es notwendig, neue Straßenbezeichnungen zu verordnen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Nachstehende Verordnung über eine Ergänzung der Bezeichnung von Verkehrsflächen und Nummerierung der Gebäude zu beschließen:

§ 1 - Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg beschließt, gemäß den Bestimmungen des § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 106/2016, in Verbindung mit § 35 Abs. 12 Zif. 13 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 96/2015, nachstehende Ergänzungen der Bezeichnung von Verkehrsflächen in den Katastralgemeinden Trasdorf durchzuführen.

§ 2 - Die in der angeschlossenen Planskizzen (Anhang 1) (Beilage 4 zum Protokoll) in der Farbe Gelb dargestellten und namentlich angeführten Verkehrsflächen erhalten folgende Bezeichnungen:

KG. Trasdorf Gewerbepark-Mitte, Gewerbepark-Süd

§ 3 - Die Nummerierung der Gebäude erfolgt nach der Lage der Gebäude entlang der festgelegten Verkehrsflächen.

§ 4 - Die im § 2 angeführte Planskizze (Anhang 1) liegen im Gemeindeamt (während der Amtsstunden) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 - Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5.) Löschungserklärungen

a.) Gerhard Rauch

Im Lastenblatt der Gerhard gehörenden Liegenschaft EZ 705 der KG Trasdorf ist unter C-LNr. 1 das Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Atzenbrugg grundbücherlich sichergestellt. Es wird um Löschung des Wiederkaufsrechts ersucht, da das Grundstück ja bebaut ist.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Atzenbrugg gibt die Zustimmung, dass entsprechend der vorliegenden Löschungserklärungsurkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufrechtes in EZ. 705 Grundbuch 20186 Trasdorf einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

b.) Wilhelmine Grand

Im Lastenblatt der Wilhelmine Grand gehörenden Liegenschaft EZ 96 der KG Moosbierbaum ist ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Atzenbrugg eingetragen. Es wird um Löschung des Wiederkaufsrechts ersucht, da das Grundstück ja bebaut ist.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Atzenbrugg gibt die Zustimmung, dass entsprechend der vorliegenden Löschungserklärungsurkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufrechtes in EZ. 96 Grundbuch 20155 Moosbierbaum einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6.) Abwasserverband an der Traisen - Änderung

Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass der gesamte Mitgliedsbeitrag des Verbandes auf € 2.415.000,00 gemäß Verbandsbeschluss im Geschäftsjahr 2023 erhöht wird. Satzungsgemäß werden die Beiträge aufgrund der Bevölkerungszahlen aufgeteilt, für die MG Atzenbrugg ergibt sich somit ein Beitrag von € 73.100,00 für 2023.

7.) Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft - Änderung

Der Verwaltungsausschuss der Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft hat in der letzten Sitzung die Aufnahme der Gemeinde Perschling positiv besprochen. Dazu sind nun übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse samt Änderung der Satzung notwendig.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg beschließt gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung der Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft die Aufnahme der Gemeinde Perschling in die Verwaltungsgemeinschaft per 01.01.2023. Als Aufnahmebedingung wird die Einzahlung einer Beitrittsgebühr in Höhe von 10.000 Euro bis spätestens 31.01.2023 festgesetzt.

Änderung der Satzung der Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft:

Die am 03.12.2016 beschlossene Satzung der Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 lautet: § 10 Kostenaufteilung

(3) Der übrige Personal- und Sachaufwand wird von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen, wobei die Anteile jedes Jahr anhand der Gesamtpersonenzahl per 1.1. des Vorjahres ermittelt werden:

Gemeinde	Einwohner (Stand 1.1.2022)	Anteil in %
Absdorf	2.604	13,71

Atzenbrugg	3.742	19,70
Königsbrunn	1.674	8,81
Michelhausen	4.472	23,55
Perschling	1.716	9,03
Sitzenberg-Reidling	2.909	15,31
Würmla	1.879	9,89
	18.996	100

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8.) Investitionsbeitrag HAK/HAS Tulln

Mit Schreiben vom 31.10.2022 wurde von der HAK/HAS der Stadtgemeinde Tulln der Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet wohnhaften 8 Schüler in der Höhe von je € 213,00 vorgeschrieben.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet von Atzenbrugg wohnhaften Schüler für das Schuljahr 2022/2023 im Gesamtbetrag von € 1.704,00 zu übernehmen. Den Investitionsbeitrag für die Schüler der 9. Schulstufe (2 Schüler) direkt auf das Konto der Stadtgemeinde Tulln anzuweisen und für alle anderen Schüler den bezahlten Investitionsbeitrag von je € 213,00 den betroffenen Eltern über Ansuchen durch Anweisung zu refundieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9.) Beiträge Musikschule Tulln

Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass von der Stadtgemeinde Tulln mitgeteilt wurde, die Musikschul-Beiträge für das Schuljahr 2022/2023 indexangepasst erhöht wurden. Die Einzelstunde kostet nunmehr € 144,00. Damit ergibt sich u. a. folgende Staffelung der Preise bzw. Gemeindeförderung in allen Filialgemeinden:

Einzelunterricht 50 Minuten	€	83,50 (Eltern) + 60,50 Gemeindeförderung
Einzelunterricht 40 Minuten	€	66,50 + 41,50 GF
Einzelunterricht 25 Minuten	€	53,00 + 36,00 GF

Die übrigen Förderungen bleiben entsprechend den Richtlinien der MS Tulln unverändert.

10.) Subvention Blasmusik

Mit Schreiben vom 09.11.2022 ersucht die Blasmusik Heiligeneich um Gewährung der jährlichen Subvention. Derzeit sind 59 Musiker der Stammkapelle sowie 19 Musiker in Ausbildung beim NÖBV gemeldet.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Blasmusik Heiligeneich vereinbarungsgemäß die jährliche Subvention aufgrund des Personenstandes in der Höhe von € 3.491,00 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

11.) Werkvertrag Dr. Nentwich

Für die Durchführung der Totenbeschau wurde ein Werkvertrag von Dr. Nentwich vorgelegt, da Dr. Witsch die Beschau nur bei ihren Patienten durchführt.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Werkvertrag mit Dr. Klaus Nentwich als medizinischer Sachverständigen nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

12.) Rattenbekämpfung

Im Gemeindegebiet werden seit einiger Zeit wieder vermehrt Ratten gesichtet. Die im letzten Jahr an „Hotspots“ durchgeführten lokalen Bekämpfungsmaßnahmen brachten nicht den gewünschten nachhaltigen Erfolg. Eine großflächige Bekämpfung wurde zuletzt vor ca. 5 Jahren durchgeführt. Von der Fa. Singer liegt ein Angebot in 2 Varianten mit den Preisen für die Rattenbekämpfung vor, mit bzw. ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde für die Bearbeitung des Kanalsystems. Die Durchführung einer planmäßigen Bekämpfungsaktion dringend angeraten.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Firma Michael Singer Assanierungsgesellschaft, 1120 Wien, den Auftrag für die Durchführung einer planmäßigen Rattenbekämpfungsaktion zu den Konditionen des Angebots vom 11.10.2022 in der Variante 2 (ohne Kosten für die Gemeinde) im gesamten Gemeindegebiet zu erteilen. Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom 6.9.2017 betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten ist weiterhin aufrecht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GR DI Ernst Prix

13.) Gebarungsprüfbericht vom 22. November 2022

Der Bericht über die am 22.11.2022 angesagte Gebarungsprüfung wird dem Gemeinderat von Obfrau-Stv. des Prüfungsausschusses GR DI Prix zur Kenntnis gebracht.

Berichterstatter: Vbgm. Franz Buchberger

14.) Bilanz Schloss GmbH

Der Vizebgm. bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die Bilanz 2021 und den Geschäftsbericht der Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebs Ges.m.b.H. zur Kenntnis. Ebenso die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zur Bilanz 2021 der HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien. Der Geschäftsbericht und das vorliegende Leseexemplar der Bilanz werden als Beilage „5“ und „5a“ diesem Gemeinderatssitzungsprotokoll angeschlossen.

Vbgm. Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Bilanz 2021 und den Geschäftsbericht der Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebs Ges.m.b.H. zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

15.) 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 ist in der Zeit von 8.-22.11.2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage sind keine Erinnerungen und schriftlichen Anträge zum Nachtragsvoranschlag 2022 eingebracht worden. Vbgm. Buchberger erläutert dem GR den Nachtragsvoranschlag.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2022 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

16.) Gebührenanpassungen

Wie bereits im Prüfbericht der NÖ Landesregierung vom 16.12.2020 angemerkt, sollten die Abgabentarife aufgrund der Indexsteigerungen angepasst werden. Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses sollen die Änderungen zur Abfederung der Teuerung erst ab 1. Juli 2023 in Kraft treten (ausgenommen Wasserabgabenordnung).

a) Hundeabgabe:

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden werden Abgaben wie folgt erhoben:

- 1 für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
- 2 für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 150,00 pro Hund
- 3 für alle übrigen Hunde jährlich € 50,00 für den 1. Hund und jeweils € 75,00 für jeden weiteren Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne

weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1.1.2011.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

b) Aufschließungsabgabe:

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG

Gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014 in der geltenden Fassung wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 595,00 für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt.

Diese Verordnung wird mit 1. Juli 2023 rechtswirksam. Mit der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung treten alle vorangegangenen Verordnungen des Gemeinderates betreffend den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe außer Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

c) Kanalabgabenordnung

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 18. Dezember 1991 erlassene Kanalabgabenordnung in § 1 und § 5 wie folgt abzuändern: Diese haben richtig zu lauten:

§ 1

a) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal mit zentraler Kläranlage

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 22,80 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.608.157,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 29.240 lfm zugrunde gelegt.

b) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal mit zentraler Kläranlage

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,50 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.674.222,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 21.468,00 lfm zugrunde gelegt.

c) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,30 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des

Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.567.480,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 8.393,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal*
- b) Schmutz und Regenwasserkanal (Trennsystem)*

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal*: € 2,90
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal € 2,90

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

d) Wasserabgabenordnung

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 15. Dezember 2015 erlassene Wasserabgabenordnung in den §§ 2, 5 und 6 wie folgt abzuändern: Diese haben richtig zu lauten:

§ 2 - Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.434.450,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 33.634,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 5 – Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 32,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in €
3	32	96,00
7	32	224,00
17	32	544,00

§ 6 - Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,40 festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

e) Friedhofsgebührenordnung

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 15. Dezember 2015 erlassene Friedhofsgebührenordnung in den §§ 2, 3 und 4 wie folgt abzuändern: Diese haben richtig zu lauten:

§ 2 – Grabstellengebühren

1.) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen, auf 20 Jahre bei Urnenstelen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber)

1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 220,00

2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 400,00

b) Erdgrabstellen mit vorgefertigten Fundamenten und Wegen (im neuen Friedhofsteil)

1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 500,00

2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 700,00

c) sonstige Grabstellen:

1.) Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.800,00

2.) Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 3.600,00

3.) Urnennischen für 2 Urnen € 500,00

4.) Urnenstelen für Urnen € 1.800,00

2.) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge zu den jeweiligen Gebührensätzen verrechnet:

a) Für Randgräber 5 % Zuschlag

b) Für Eckgräber 10 % Zuschlag

c) Für Gräber an Friedhofsmauer 10 % Zuschlag

§ 3 – Verlängerungsgebühren

1.) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

2.) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 700,00 festgesetzt.

3.) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 – Beerdigungsgebühr

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 500,00

b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 220,00

c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 220,00

d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 750,00

- e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 300,00
- f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 220,00
- g) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele € 220,00

2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 900,00.

4. Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20%.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

f) Beitrag Kindergarten/TBE

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, ab 1. Juli 2023 den Bastelbeitrag auf € 15,00 pro Monat und den Essensbeitrag auf € 4,00 pro Portion zu erhöhen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

g) Richtlinien Gemeindeförderung Alternativenergie

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Richtlinien zur Förderung von Alternativenergie entsprechend dem vorliegenden Entwurf (Beilage „6“ zum Sitzungsprotokoll) mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2023 abzuändern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

h) Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, die Abgaben- und Gebührentarife künftig jährlich neu auf Grundlage des Septemberindex zu evaluieren.

17.) Voranschlag 2023

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Zeit von 1.-15.12.2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage sind keine Erinnerungen und schriftlichen Anträge dazu eingebracht worden. VbGm. Buchberger erläutert dem GR den Voranschlag und ergänzt, dass aufgrund der Vorprüfung des Dienstpostenplanes in der Zeile 4 der Dienstzweig von 56 „Gehobener Verwaltungsdienst“ auf Dienstzweig 69 „Rechnungsfachdienst“ abzuändern ist.

Der VizebGm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Voranschlag 2023 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

18.) Verordnung Funktionsdienstposten

Aufgrund der Mitteilung des Landes musste der Dienstpostenplan überarbeitet werden. Die Richtigstellung wurde mit dem VA 2023 nunmehr beschlossen. Dadurch und auch durch die Besetzung der TBE-Leitung ist eine Änderung der Verordnung über die Funktionsdienstposten erforderlich.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG des Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom 15.12.2022 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs.4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) i. d. g. F. i. V. m. § 11 Abs.1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) i. d. g. F. werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten Funktionsgruppe 8
2. Dienstposten der Leitung der Buchhaltung/Kassenverwaltung Funktionsgruppe 8
3. Dienstposten der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung Funktionsgruppe 7

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 27.11.1997.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

19.) Übernahme ins und Auflassung von öffentlichem Gut, KG Trasdorf

Von der Vermessung Terragon liegt ein Teilungsplan für das GSt. 21 der KG Trasdorf vor, wonach Teilflächen ins ÖG zu widmen bzw. als ÖG aufzulassen sind.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Terragon, Tulln, GZ. 12041 in der KG Trasdorf mit (4) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 18 im Ausmaß von 9 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen und dem GSt. Nr. 21 zugeschrieben. Die mit (2) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 21 im Ausmaß von 9 m² und die mit (3) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 21 im Ausmaß von 1 m² werden als öffentliches Gut gewidmet und den GSt. 18 bzw. 29 zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

19.a) Schenkungsvertrag Betriebsgebiet Trasdorf

Von Notar Dr. Strommer wurden ein Schenkungsvertrag zwischen der Marktgemeinde bzw. der KommReal sowie Hannes und Patrick Raich und eine Widmungserklärung übermittelt. Grundlage dafür ist der Teilungsplanentwurf der Vermessung Terragon, GZ 10934a. Dieser beinhaltet eine Teilung im Grünland und sieht auch die zukünftigen Grundabtretungen für Verkehrsflächen vor, welche der Gemeinde kostenfrei überlassen („abgetreten“) werden.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Schenkungsvertrag mit der KommReal und den Herren Raich sowie die Widmungserklärung zu genehmigen. Weiters die im Teilungsplanentwurf der Vermessung Terragon, Tulln, GZ. 10934a in der KG Trasdorf mit (4) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1821 im Ausmaß von 412 m², die mit (5) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1822/3 im Ausmaß von 304 m², die mit (9) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1824 im Ausmaß von 183 m², die mit (10) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1825 im Ausmaß von 120 m², die mit (14) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1826 im Ausmaß von 550 m² und die Restfläche des Grundstücks Nr. 1823/1 im Ausmaß von 226 m² werden als öffentliches Gut gewidmet und im GSt. 1823/1 vereinigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

20.) Brief Fam. Thallauer

Von Franz und Martina Thallauer, Weinzierl, wurde ein Ansuchen um Baulandwidmung einer Teilfläche des GSt. 191 der KG Weinzierl übermittelt. Das Ansuchen wurde von unserem Raumplaner DI Haderer geprüft und eine negative Stellungnahme übermittelt.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Ansuchen der Fam. Thallauer aufgrund der Stellungnahme von DI Haderer abzulehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

21.) Fischereilizenz 2023

In Abstimmung mit den Fischereiaufsehern Christoph Salfert und Franz Stadler soll die Revierordnung überarbeitet werden. Der Entwurf wird dem Protokoll als Beilage „7“ angeschlossen.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fischerkarte für nächstes Jahr ist ab 2.1.2022 im Gemeindeamt erhältlich. Die Revierordnung wird entsprechend des vorliegenden Entwurf geändert. Für Gemeindebürger (Hauptwohnsitz) wird der Preis mit 120 € festgesetzt, für auswärtige Fischer mit 190 €. Aufsichtspersonen sind Franz Stadler und Christoph Salfert. Die Anzahl der Fischerkarten wird mit 45 limitiert. Von 2.1. bis 31.1.2023 haben bestehende Lizenzinhaber das Vorrecht, eine Lizenzkarte zu erwerben. Ab 1.2.2023 können weitere interessierte Gemeindebürger (laut Warteliste) noch etwa freie Fischerkarten kaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

22.) Vereinbarung trivium

Es liegt die Vereinbarung mit der trivium GmbH & Co Ertragswerte 58 KG betreffend die Bebauung auf den „Lintner-Gründen“ in Trasdorf vor. Darin enthalten sind u. a. die Vorgangsweise zur Umsetzung des baubehördlich bereits genehmigten Teilungsplanes und Regelung der Bebauung.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die vorliegende Vereinbarung mit der trivium GmbH & Co Ertragswerte 58 KG zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 2 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion).

Berichterstatter: GGR Karl Mandl

23.) Benützungsvereinbarung, KG Trasdorf

In der letzten GR-Sitzung wurde die Übernahme ins öffentliche Gut der abzutretenden Teilfläche des GSt. 327 der KG Trasdorf beschlossen. Der Grundeigentümer Andreas Geiger ersucht gemäß § 12 NÖ BauO um unentgeltliche Nutzung der gegenständlichen Fläche.

GGR Karl Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die vorliegende Vereinbarung zur unentgeltlichen Nutzung der abgetretenen Grundfläche bis zur Notwendigkeit für den Straßenausbau (Hinterer Garten) zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Josef Bandion

24.) Auftragsvergabe Regenrückhaltebecken, KG Trasdorf

Für die Sanierung bzw. Neugestaltung des Rückhaltebeckens im Tal liegen 3 Angebote vor.

Fa. Rauner: € 44.425,00 exkl. MWSt.

Fa. Lutz: € 48.750,00 exkl. MWSt.

Fa. Pittel+Brausewetter: € 51.292,94 exkl. MWSt.

GGR Bandion stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Für die notwendigen Arbeiten beim Regenrückhaltebecken in Trasdorf im Tal die Fa. Rauner GmbH, Petzenkirchen zum Anbotspreis von € 44.425,00 exkl. MWSt. (€ 53.310,00 inkl.) zu beauftragen. Die Bedeckung ist im Voranschlag an der Haushaltsstelle 1/7100-6130 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.


Schriftführer


Bürgermeisterin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: _____

Gemeinderat

Gemeinderat

HINWEIS: Protokoll noch nicht genehmigt!